

Ein Rückblick auf die historischen nationalen und internationalen Ereignisse, ermöglicht die aktuellen Entwicklungen zur Bekämpfung des Frauenhandels genauer zu betrachten und einzuschätzen. Auf Grund dessen möchte ich einen Ausschnitt aus den Entwicklungen ab Ende des 19 Jahrhunderts darstellen, auf ausgewählte internationale und europäische Dokumente eingehen und anhand der aktuellen Praxis die Umsetzung in der österreichischen Gesetzgebung aufzeigen.

1. Rückblick

Ein kurzer Rückblick auf das Ende des 19. Jahrhunderts ermöglicht eine Kontextualisierung hinsichtlich unterschiedlicher Positionierungen zum Thema Frauenhandel.

Als erste internationale Intervention zur Verhinderung von Frauenhandel kann die 1895 in Paris abgehaltene Konferenz zur Verhinderung von Frauenhandel gesehen werden. Ebenso in Paris wurde 1904 das erste internationale Abkommen zu „weißer Sklaverei“ unterzeichnet. Mit dem gegenwärtigen Blick auf die begleitenden Ereignisse ist beachtenswert, dass eben dieser Diskurs mit der autonomen Migration von Frauen von Europa nach Amerika in Zusammenhang gestellt werden kann.

„Almost as soon as women began to migrate in great numbers (...), stories of 'white slavery' began to circulate (Guy 1992: 203). A number of highly publicised 'exposes' of the traffic served to generate widespread public attention for the issue (Grittner 1990: 41). As Grittner remarks, social purity reformers 'soon discovered the rhetorical power that "white slavery" had on their middle-class audience' (Grittner 1990: 41).”²

Dieser Zusammenhang kann auch hergestellt werden, da in jenen Dokumenten ausschließlich der Handel mit weißen Frauen benannt wurde. Erst in den nächsten Aufzeichnungen Mitte der 30er Jahre des 20. Jahrhunderts wurde der Begriff erweitert, wobei trotzdem der Handel in die Prostitution fokussiert wurde. Dieser Blick ermöglichte Maßnahmen einiger europäischer Staaten, die die Bewegungsfreiheit von Frauen einschränkte. Die Interventionen waren auf das potentielle Opfer konzentriert. Potentielle Verbrechen wurden unterbunden, indem Frauen ein Reiseverbot auferlegt wurde.

Als vorläufiger Endpunkt dieser Entwicklung ist die UN - Konvention zur Beseitigung des Menschenhandels und der Ausbeutung der Prostitution von 1949 zu sehen. Das Vorwort der Konvention zeigt klar die politisch ideologische Linie: „Prostitution und das sie begleitende Übel zeigt, dass Menschenhandel zum Zweck der Prostitution mit der Würde und dem Wert der menschlichen Person unvereinbar sind und das Wohl des einzelnen, der Familie und der Gemeinschaft gefährden.“

Mitte der 80iger Jahre thematisieren hauptsächlich Frauen- und MigrantInnenorganisationen, anlässlich gesteigerten Aufkommens von Sextourismus und Handel von Frauen in die Ehe, die Ausbeutung von Frauen. Erst 10 Jahre später, Mitte der 90iger, findet in Wien eine Konferenz zum Thema Frauenhandel statt.

Die These, dass dieses Thematisieren des Frauenhandels weniger im Zusammenhang mit einem politischen Aufwind von Frauenrechten steht, jedoch viel mit Migrationspolitik und Bekämpfung (vermeintlicher) organisierter Kriminalität zu tun hat, wird im Folgenden ausgeführt.

¹ Der Artikel entstand aus gemeinsame Reflexionen im Besonderen mit M. Cristina Boidi, Eva Kaufmann und gewann durch die Korrekturen von Bettina Regenfelder.

² Dozema, Jo: Loose women or lost women, The re-emergence of the myth of „white slavery“ in contemporary discourse of „trafficking in women“. <http://www.walnet.org/csis/papers/doezema-losse : 11.02.07, S 5f>.

Die Dokumente der 90iger Jahre thematisieren Frauenhandel wieder im Kontext der Prostitution: Das Abschlussdokument der Wiener Konferenz von 1996, die Dokumente der Europäischen Union: Joint Action vom 29. November 1996, Gemeinsame Maßnahmen vom Februar 1997 und die Haager Ministererklärung betreffend europäischer Richtlinien über effektive Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung des Frauenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung.³ Darin lässt sich eine Kontinuität bei den Positionierungen seit Beginn des Jahrhunderts feststellen. Und wiederum steht der Zweck der Ausbeutung, nämlich die Prostitution, im Mittelpunkt; nicht aber die Menschenrechtsverletzung, die die Frauen erlebt haben.

2. Europäische Dokumente

Das zeitlich nächste Dokument ist die sogenannte Opferschutzrichtlinie des Rates der Europäischen Union vom 29.4. 2004⁴, die die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Opfer des Menschenhandels und Menschen, denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde, sofern sie mit den zuständigen Behörden kooperieren, regelt. Diese Richtlinie enthält opferschutzrechtliche Bestimmungen; dennoch wird wiederum das Strafrecht ins Zentrum gestellt, da die Betroffenen nur dann einen Aufenthaltstitel erhalten sollen, wenn sie den Prozess gegen die Täter ermöglichen. Gleichzeitig wird das Delikt wiederum eindeutig in Zusammenhang mit so genannter illegaler Migration gestellt und Schlepperei und Menschenhandel in ihren Begrifflichkeiten gleich definiert. Die staatliche Verantwortung Menschenrechtsverletzungen zu ahnden und die davon Betroffenen zu schützen, verschwindet aus dem rechtlichen Blick.

Das neueste Dokument, das Übereinkommen des Europarats⁵ zur Bekämpfung des Menschenhandels (in Folge Europaratskonvention)⁶ ist das erste europäische Dokument, das den Menschenhandel als Menschenrechtsverletzung qualifiziert und alle dessen Formen erfasst, sei er innerstaatlich oder grenzüberschreitend, der organisierten Kriminalität zuzuordnen oder nicht. Weiter wird der besondere Schutz und die materielle Unterstützung der Betroffenen des Menschenhandels, unabhängig von deren Bereitschaft zur Aussage in einem Strafverfahren, garantiert. Österreich ratifizierte das Übereinkommen im letzten Jahr als erster Mitgliedsstaat ..

3. Internationale Dokumente

Auf internationaler Ebene war CEDAW, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (1979), das erste Dokument, das Frauenhandel als Frauenrechtsverletzung kontextualisiert; auch hier stand die Verbindung von Frauenhandel und Prostitution im Vordergrund.. Im Artikel 6 heißt es, dass die Vertragsstaaten Maßnahmen zur Abschaffung jeder Form des Frauenhandels und der Ausbeutung der Prostituierten zu treffen haben.

In späteren Erläuterungen wird dies ein wenig differenzierter betrachtet, wobei die vorher erwähnte Verknüpfung bleibt und erneut die Tätigkeit und nicht die Ausbeutung ins Zentrum gestellt werden.

Auch die UN-Frauenkonferenz in Peking 1995 stellt Frauenhandel in den Kontext von Gewalt an Frauen. Ein wichtiger Fortschritt zu früheren Dokumenten findet insofern statt, als dass Frauenhandel nicht mehr ausschließlich auf Prostitution reduziert wird, sondern auch andere Formen des Frauenhandels thematisiert werden. Der Menschenrechtsansatz konnte sich in der Aktionsplattform von Peking durchsetzen. „Die Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission für Gewalt gegen Frauen, die diese Aktivitäten als eine weitere Ursache von Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen und Mädchen

³ Den Haag April 1997.

⁴ Richtlinie 2004/81/EG über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren (ABl L261 S19).

⁵ Siehe auch Julia Planitzer in diesem Heft.

⁶ Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels, SEV-Nr 197, 3.5.2005.

untersucht hat, wird gebeten, sich im Rahmen ihres Auftrags dringend mit dem Problem des internationalen Menschenhandels für das Sexgewerbe sowie mit den Problemen der Zwangsprostitution, der Vergewaltigung, des sexuellen Missbrauchs und des Sextourismus zu befassen.“⁷

Ein weiterer Schritt auf internationaler Ebene ist das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels (in Folge Palermo Protokoll)⁸ das im Jahr 2000, 3 Jahre nach Unterzeichnung, in Kraft getreten ist. Der Unterzeichnung gingen mehrjährige Verhandlungen voraus, wobei diskutiert wurde, ob der Handel in die Prostitution mit Prostitution gleichgesetzt wird oder aber der Zwang (bei Volljährigen) das herausragende Merkmal ist:

“In Vienna, the differences between the lobby groups became most apparent in the most controversial part of the Protocol negotiations: deciding just how 'trafficking in persons' should be defined. CATW⁹'s lobby group argued that 'trafficking' should include all forms of recruitment and transportation for prostitution, regardless of whether any force or deception took place (CATW 1999). This is in line with their view of prostitution per se as a violation of women's human rights. The Human Rights Caucus, who supported the view of prostitution as work, argued that force or deception was a necessary condition in the definition of trafficking for sex work and for other types of labour. They also maintained that trafficking for prostitution should not be treated as a different category to other types of labour. This was based on the recognition that men, women and children are trafficked for a large variety of services (...) (Human Rights Caucus 1999), as well as fear of the potentially repressive consequences of attempts to turn the Protocol into an anti-prostitution document“¹⁰

„Um zu erreichen, dass dieses Protokoll sinnvolle und zielführende Maßnahmen gegen die Händler, aber vor allem auch für den Schutz und für die Rechte der gehandelten Personen (mehrheitlich Frauen) festschreibt...“¹¹ wandte sich die oben genannte Vereinigung von NGOs „Human Rights Caucus“ im Vorfeld der letzten Verhandlungsrunde in Wien an die Delegierten der Staaten. Zentral war die Aufforderung zur klaren Unterscheidung von Handel und Schmuggel (auch im Zusammenhang mit Prostitution) und dem Begriff der „Überredung“, denn „die Kriminalisierung solcher geringfügiger Handlungen würde das Verhältnis/ die Relation verletzen.“¹²

Durch Erreichen dieses Konsens, wurde letztendlich das Dokument ratifiziert und ermöglichte eine international einheitliche Definition von Handel. Die Konvention von 1949 war von vielen Staaten nicht ratifiziert worden, da es sich in der Praxis um eine Anti-Prostitutionskonvention handelte. Diese Definition, die das Palermo Protokoll vorgibt, wird in allen darauffolgenden europäischen Dokumenten verfolgt.

4. Zur österreichischen Gesetzgebung und deren praktischer Anwendung

Die maßgeblichen Regelungen zum Menschenhandel befinden sich im StGB und im Fremdenrecht. Mit der Sexualstrafrechtsreform 2004 wurde der traditionelle §217 StGB, Menschenhandel, umbenannt in Grenzüberschreitenden Prostitutionshandel. Zusätzlich wurde der §104 a StGB Menschenhandel geschaffen, der die Definition des Palermo Protokolls in den österreichischen

⁷ Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing 1995.

http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_2_4.html#20, letzter Zugriff: 5.3.2007.

⁸ Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, VN GV Resolution A/55/25, Annex II, 15.11.2000.

⁹ Coalition against trafficking in women.

¹⁰ Dozema Joe: „Who gets to choose“, Coercion, consent and the UN Trafficking Protocol

<http://www.walnet.org/csis/papers/doezema-choose.html>, letzter Zugriff am 10.02.2007, S 1f.

¹¹ Karner Bernadette, LEFÖ Rundbrief Nr. 5, 2000.

¹² Karner, ebd.

Rechtsrahmen stellt. Ein augenfälliger Unterschied der beiden Paragraphen ist, dass das Strafausmaß nach §104a StGB geringer ist als nach §217 StGB. Auf der symbolischen Ebene wird somit der Handel in die Prostitution als schwerwiegender betrachtet als andere Ausbeutungsformen.

Zusätzlich müssen die Möglichkeiten des Aufenthalts der Frauen und Mädchen in Augenschein genommen werden. § 72 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) entspricht grundsätzlich dem §10 Abs 4 Fremdenengesetz idF 1997 und regelt die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen. Opfern oder ZeugInnen von Menschenhandel und grenzüberschreitendem Prostitutionshandel kann zur Gewährleistung der Strafverfolgung oder zur Geltendmachung und Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit solchen Handlungen eine befristete Aufenthaltsbewilligung für mindestens 6 Monate, erteilt werden. Eine Verlängerung kann erforderlichenfalls angeregt werden. In den Erläuterungen, zur Ratifikation Österreichs der Europaratskonvention wird drauf hingewiesen, dass die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung auch möglich sein soll, wenn das Opfer nicht mit den Behörden kooperiert oder zivilrechtliche Ansprüche gegen den/die TäterIn geltend macht, aber sich auf andere individuelle Gründe beruft.. Besondere Berücksichtigung verdient die Schutzbedürftigkeit des Opfers.

5. Praktische Beispiele der Umsetzung

Teil des integralen Beratungskonzeptes von LEFÖ ist es, den betroffenen Frauen und Mädchen sowohl den strafrechtlichen als auch den fremden rechtlichen Bereich zu vermitteln, der sie betrifft oder von dem sie betroffen werden könnten.

Im Rahmen der Strafprozessordnungsreform, die 2006 in Kraft trat, wird ein Teil dieser rechtlichen und der damit verbundenen psychosozialen Beratung als „Prozessbegleitung“ im strafrechtlichen Bereich bezeichnet.

Diese rechtliche Beratung muss im Rahmen der juristischen Prozessbegleitung von AnwältInnen durchgeführt werden. Obwohl die psychosozialen Beraterinnen über ausreichendes Wissen bezüglich Frauenhandel und Strafrecht verfügen, wurden von LEFÖ auch vor in Kraft treten der neuen Strafprozessordnung im Rahmen des Privatbeteiligungsanschlusses Anwältinnen beauftragt, die Frauen zu vertreten. Als Migrantinnen und insbesondere in Assoziation mit der Sexindustrie haben sie gesellschaftlich eine sehr schwache Position, die sich auch im Strafverfahren auswirken kann.. Immer wieder wird im Rahmen der Prozessbegleitung die Erfahrung gemacht, dass die Glaubwürdigkeit der Migrantinnen angezweifelt wird, wobei hier Alltagswissen, Vorurteile und Bilder von Prostituierten zentral sind. Dies kann durch die Anwesenheit einer Anwältin nicht verhindert werden, unterstützt und forciert jedoch die Ernsthaftigkeit und Akzeptanz des Anliegens. Teil der Reform ist auch, dass Opfern ein Zugang zu den zuständigen Einrichtungen ermöglicht werden muss. Die jetzt einjährige Erfahrung zeigt, in der Praxis keine systematische Verankerung erfolgt ist. Dem Opfer sollte vor der ersten Einvernahme bei der Polizei mitgeteilt werden, dass ein Recht auf juristische und psychosoziale Prozessbegleitung besteht. Anschließend wird die Befragung fortgesetzt. Auch wenn die betroffene Frau in der mündlichen Übersetzung wirklich ihre Rechte verstanden hat, wird durch das Fortsetzen der Befragung das Gesagte konterkariert. Dieser Hinweis auf das Recht der Prozessbegleitung erfolgt nur, wenn die Ermittlung schon unter dem Aspekt des Frauenhandels steht.

Es stellt sich die Frage, wie eine betroffene Frau, die bei der Fremdenpolizei wegen so „illegalen“ Aufenthaltes befragt wird, davon erfährt. Die Erfahrung zeigt, dass fremdenrechtliche Verstöße als vorrangig betrachtet werden und Freiheitsentziehung, noch weniger Menschenhandel nach § 104 a ermittelt werden.

Im Rahmen der Prozessbegleitung wird Kontakt zu den Behörden gehalten und ua. darauf geachtet, dass im Sinne ihrer Sicherheit, nur die Adresse der LEFÖ – IBF im Gerichtsakt erscheint.

Wenn der Beschuldigte verhaftet wird, wird die Frau im Beisein der psychosozialen Beraterin kontradiktorisch ein vernommen. Umstritten ist der Zeitpunkt der Einvernahme, wobei die Problematik schon viel früher beginnt. In der Europaratskonvention wird eine so genannte Bedenkzeit von 30 Tagen verlangt. Das bedeutet eigentlich, dass die betroffene Frau in diesen 30 Tagen keinesfalls zum Erlebten befragt wird, sofern sie es nicht ausdrücklich verlangt. Die Polizei soll anhand bestimmter Indikatoren feststellen, ob eine Ermittlung zu §217 und oder zu §104a aufzunehmen ist und der Frau Zugang zu Schutz ermöglichen. Doch dies ist nicht formuliert. Bedenkzeit heißt im österreichischen Erlass ausschließlich, dass die Frau nicht abgeschoben werden darf. Im Sinne der Wiederherstellung der Selbstbestimmtheit soll die Frau aktiv in den Ablauf des Strafprozesses eingebunden sein. Abgesehen vom Zeitpunkt der ersten Aussage bei der Polizei ist der erneuten Einvernahme vor Gericht entscheidend. Auch die Formulierung Bedenkzeit ist irreführend und orientiert sich hauptsächlich am Strafrecht. Aus psychosozialer Sicht kann nur von einer Stabilisierungszeit gesprochen werden, denn erst eine stabile Person kann so weitreichende Entscheidungen treffen.

§104a StGB, in Kraft seit Mai 2004, kommt noch selten zur Anwendung: Gespräche mit unterschiedlichsten Personen, die in der Praxis damit konfrontiert sind, zeigen, dass kein Alltagsverständnis zur Ausbeutung existiert. Ausbeutung, die in anderen Arbeitsverhältnissen stattfindet, wird selten als solche wahrgenommen: Das Beispiel einer Frau, die einen Monat in einem Haushalt festgehalten wurde, dort zu arbeiten hatte und dann flüchten konnte, wurde mit der Aussage beurteilt: „Ach, das war Schwarzarbeit und dann ist sie halt nicht bezahlt worden!“ In der Praxis zeigt sich, dass der niedrigere Strafraum des 104a dazu führt, dass gemäss diesem nicht angeklagt wird, sondern nach anderen Bestimmungen (wie zB. Freiheitsentziehung), die „stärker“ sind, allerdings nicht so umfassend den Sachverhalt in seiner Komplexität abdecken, wie es durch §104a StGB der Fall wäre.

In der alltäglichen Arbeit von LEFÖ ist auffallend, dass die Information über diese Straftatbestände im österreichischen Recht wichtig ist, da Frauen das an ihnen verübte Verbrechen, oftmals erst durch das Wissen um die strafrechtliche Formulierung, als solches begreifen. Wir erleben, dass betroffene Frauen, sich zumindest teilweise selbst die Schuld am Geschehenen geben – durchaus in Analogie zu Gewalt in Beziehungen. Das Begreifen des Geschehens als im Gesetz formulierte Straftat, bietet Halt und Orientierung in einer Situation der Traumatisierung, in der ohnehin viel an psychischer Struktur ins Wanken geraten ist.

6. Aufenthaltsrecht

Wie erwähnt handelt es sich bei dem § 72 NAG um eine Kann-Bestimmung, d.h. es obliegt dem Ermessen der Behörden ob der Aufenthalt – trotz Vorliegen aller Voraussetzungen – gewährt wird oder nicht. Weiter kann eine humanitäre Aufenthaltsbewilligung nicht beantragt sondern lediglich angeregt werden, d.h. die Entscheidung ergeht nicht in Bescheidform und es gibt daher auch kein Rechtsmittel. Die Anregung wird an die MA 35 gestellt, vom BMI im Einzelfall geprüft, und entschieden. Problematisch ist weiter, dass Betroffene auf eine Entscheidung oft Monate warten muss.

In der zehnjährigen Praxis von LEFÖ-IBF erlebten wir es kaum, dass ein Ersuchen sofern von uns angeregt, um Aufenthalt aus humanitären Gründen, abgelehnt wurde.

Für Betroffene des Frauenhandels, die keine Zeuginnen sind, legt LEFÖ-IBF in einem Schreiben die Geschichte der jeweiligen Frau bei. Belegt durch Aussagen und soweit möglich, durch Identitätsnachweis über vorhandene Dokumente. Der akute Betreuungs- und Therapiebedarf, der im Herkunftsland nicht gedeckt werden könnte als auch Gefahr für Leib und Leben im Falle einer Rückkehr, werden beschrieben. Der Frau kann allerdings nicht garantiert werden, dass sie nicht als Zeugin fungieren muss, da es möglich ist, dass der geschilderte Sachverhalt zu Ermittlungen führt, die eine Zeuginnaussage notwendig macht Für manche Frauen ist dies eine Hürde, da sie Angst

vor Vergeltung seitens der TäterInnen fürchten.

Bei schon getätigter Aussage wird diese von der Polizei als erfolgt bestätigt.

Grundsätzlich ist eine Anregung um die Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen nur möglich, wenn kein Aufenthaltsverbot besteht, Der notwendige Nachweis der Identität ist oft nur unter großen Schwierigkeiten zu erbringen, da bei Frauenhandel den Betroffenen sehr häufig der Reisepass weggenommen wird. In diesem Fall muss ein Identitätsnachweis aus dem Herkunftsland mit Hilfe von Verwandten und Freunden eingeholt werden. Wenn dieser Nachweis durch die Botschaften der Herkunftsländer erfolgt, kann es „zu Verhören“ durch Botschaftsangestellten kommen.

In manchen Staaten - wie Bulgarien – ist der Verlust des Reisepasses ein strafrechtliches Vergehen und zieht eine Geldstrafe nach sich.

Für die Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen ist auch der Nachweis einer medizinische Versorgung und Sicherung des Lebensunterhaltes (inklusive Wohngelegenheit) nötig. LEFÖ gewährleistet dies durch die Notunterbringung mit Intensivbetreuung und Vollversorgung. Sollte eine betreute Frau eine andere, für sie zweckmäßigere Unterbringung haben, muss mittels einer Verpflichtungserklärung die medizinische Versorgung und Sicherung des Lebensunterhaltes nachgewiesen werden.

In Folge gibt es die Möglichkeit, um Niederlassung aus humanitären Gründen anzuregen, sofern die Frauen über eine Beschäftigungsbewilligung verfügen und die Integrationsvereinbarung erfüllen.¹³

Neue EU Bürgerinnen verfügen über ein potentielles Aufenthaltsrecht, mit dem jedoch keine Arbeitserlaubnis oder Möglichkeit, Sozialhilfe oder Grundversorgung zu erhalten, verbunden ist. Daher sind sie nicht versichert, solange sie keine Arbeit mit Beschäftigungsbewilligung gefunden haben. Diese prekäre Situation muss im Sinne der Menschenrechte gelöst werden.

Wenn Betroffene von Frauenhandel nicht sofort als solche erkannt werden, wird Schubhaft verhängt und erst dann, wenn sie doch noch identifiziert werden, werden sie möglicherweise aus der Schubhaft entlassen. Somit kann es sein, dass bereits ein Aufenthaltsverbot besteht.. Die Berufung dagegen bzw. der Antrag zur Aufhebung ist nicht immer erfolgreich

7. Verwaltungsrecht

Das internationale Bestreben: „Betroffen dürfen in keinster Weise kriminalisiert werden“ widerspricht geltenden verwaltungsrechtlichen Bestimmungen. Sie müssen Strafe zahlen, weil sie z.B. gegen das Prostitutionsgesetz verstoßen haben. Meistens genügt das Erheben eines Rechtsmittels, dies aber nur dann, wenn Fristen nicht überschritten wurden. Wenn diese Frist versäumt wird, wird nicht mehr berücksichtigt, dass die Frau Betroffene von Frauenhandel ist, sondern sie muss die Strafe bezahlen, was ihr ohne Geld nicht möglich ist.

Daher fordert LEFÖ-IBF, dass bei Betroffenen von Frauenhandel alle Strafen im Zusammenhang mit dem Sachverhalt, automatisch erlöschen.

8. Zivilrecht

LEFÖ -IBF unterstützt Betroffene z.B. von Haushaltshandel oder anderen prekären Arbeitsverhältnissen beim Einklagen ihres entgangenen Lohns.

Im Falle von Klagen vor dem Arbeits- und Sozialgericht treten wir mit Institutionen wie der Arbeiterkammer in Verbindung, um zu klären, ob diese eine für die Betroffene kostenlose

¹³ Mit der Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen ist der Zugang zum Arbeitsmarkt mit Hilfe einer Beschäftigungsbewilligung grundsätzlich möglich.

Rechtsvertretung zur Verfügung stellen können. In einigen Verfahren wurde den Frauen wenigstens ein Teil des nicht bezahlten Lohnes zugesprochen.

Im Vorfeld der Anzeige beim Arbeits- und Sozialgericht wird eine Anzeige bei der GKK eingebracht.

Ebenso informiert LEFÖ -IBF die beratenen Frauen über ihre Rechte im Zivilverfahren, wenn diesen als Privatbeteiligte im Strafverfahren gegen die Täter kein Schadenersatz zugesprochen wird und sie mit ihren Ansprüchen auf den Zivilrechtsweg verwiesen werden, sollten sie diesen Weg beschreiten wollen. In einem solchen Fall werden die betroffenen Frauen beim Antrag für die Verfahrenshilfe unterstützt, da die budgetären Mittel, von LEFÖ nicht ausreichen, um das Prozesskostenrisiko zu tragen.

9. Schlussbemerkungen

Diese Ausschnitte der Rechtsgeschichte des vergangenen Jahrhunderts und der Einblick in die aktuelle Praxis, zeigen das Spannungsfeld in dem sich das Thema Frauenhandel befindet. Blickwinkel, die sich auch in rechtlichen Bestimmungen wieder finden, bestimmen das Erkennen von Betroffenen und damit auch die Maßnahmen, die zum Schutz und zum Empowerment der Betroffenen eingesetzt werden können.

Mag.a Evelyn Probst leitet LEFÖ – IBF, ist in LEFÖ seit über 10 Jahren im Bereich Frauenhandel tätig und unterrichtet an der Universität Klagenfurt